



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. April 1966

I Teil II I4r.37

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub	237
28. 3. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung	238
25. 3. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	238
10. 3. 66	Anordnung über die Behandlung der Kosten und Kosteneinsparungen, die durch die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit im Planjahr 1966 entstehen	238
29. 3. 66	Anordnung über die Berechnung der Vollbeschäftigten-Einheiten im Jahre 1966 im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit ab April 1966	239
28. 3. 66	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub	240
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		240

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub.

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 15 der Verordnung:

§ 1

Die Urlaubsvergütung ist einheitlich für alle Werk-tätigen auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Werktag zu berechnen.

§ 2

Werk-tätige, die den ihnen gesetzlich zustehenden jährlichen Erholungsurlaub zusammenhängend nehmen, erhalten für die gesamte ausfallende Arbeitszeit Urlaubs-vergütung gezahlt, wenn sie durch die Berechnung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Urlaubstag weniger Stunden vergütet bekommen würden.

§ 3

(1) Werk-tätige, die ihren jährlichen Erholungsurlaub aus betrieblichen Gründen geteilt nehmen müssen, er-

halten für die gesamte ausfallende Arbeitszeit Urlaubs-vergütung gezahlt, wenn sie durch die Berechnung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Urlaubstag weniger Stunden vergütet bekommen würden.

(2) Werk-tätige, die ihren jährlichen Erholungsurlaub in zwei zusammenhängenden Teilen nehmen, erhalten für die gesamte ausfallende Arbeitszeit Urlaubs-vergütung gezahlt, wenn sie durch die Berechnung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Urlaubstag weniger Stunden vergütet bekommen würden.

(3) Die Betriebe haben dabei zu beachten, daß den Werk-tätigen mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird bzw. daß die Werk-tätigen den Grundurlaub zusammenhängend nehmen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

Geyer